

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.500/0027-Präs/2013

Bearbeiterin: Mag. Brian-Christopher Schmidt

E-Mail: brian-

christopher.schmidt@asylgh.gv.at

Durchwahl:

DVR: 0939579

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betreff: Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW -Umweltagenden)

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 21.2.2013, GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013, eines Bundesgesetzes mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG) geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (AWG)

Der vorliegende Entwurf sieht keine Anpassung an die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hinblick auf § 73 Abs. 7 AWG, in welchem in den jeweiligen Verfahren der Landeshauptmann bzw. der BMLFUW als Berufungsinstanz vorgesehen werden, vor. Es wird daher angeregt, diese Regelung in Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform zu prüfen, den verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen und dabei, im Sinne der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte klarzustellen.

Zu Art. 1 Z 17 (§ 87c AWG):

Die gegenständliche Bestimmung sieht die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für Beschwerden im Bereich des AWG auch gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gem. §§ 7, 14 AWG vor. Es ist davon auszugehen, dass dieser Entwurf als neuere Fassung an die Stelle der diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen im Entwurf der AWG-Novelle 2012 (BMLFUW-UW.2.1.6/0141-VI/2/2012) treten soll. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob Art. 1 Z 72 sowie Z 75 letzter Satz (§ 91 Abs. 26 AWG) aus letztgenanntem Entwurf entfallen sollen.

Für Beschwerden gegen Bescheide bzw. zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht des Bundesministers nach anderen als den oben angeführten Bestimmungen wird die Zuständigkeit durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht explizit klargestellt. Im Interesse der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird daher angeregt, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte auch für diese Fälle ausdrücklich zu regeln oder dies jedenfalls in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu Art. 2 (Altlastensanierungsg):

Auch im Bereich des Altlastensanierungsgesetzes sieht der vorliegende Entwurf andere Regeln bezüglich der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform vor als der zeitnah ausgesandte Entwurf BMLFUW-UW.2.1.6/0141-VI/2/2012. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob Art. 2 des Entwurfs der AWG-Novelle 2012 in Hinblick auf den vorliegenden Entwurf entfallen soll.

Zu Art. 3 (ChemG 1996)

Der vorliegende Entwurf sieht keine Anpassung an die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hinblick auf § 67 Abs. 6 ChemG 1996, der die Möglichkeit der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat normiert, vor. Es wird daher angeregt, diese Regelung in Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform zu prüfen, den verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen und dabei, im Sinne der der

- 3 -

Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte klarzustellen.

26. März 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	XWwqL+hfl1GU67GUQH+VsTQnfCxo3MYZmZ1KD4GP6peq8znI6QhkhU3gT65jM7chLre MiiVkvzIMqRX57bFTmjOZU8eolmbXg4j2py8J1Bb+1btS4SpBAsJTUGCB8QPapx0fCZ E2WsfBI+Oc7u1QRheWHNkFuok/9vboi5SgBG4=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof, O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-26T11:55:13+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	